

Fragen und Antworten im Kinder- und Jugendschutz

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche abends ausgehen?

Das Jugendschutzgesetz enthält grundsätzlich keine verbindlichen "Ausgehzeiten" für Kinder und Jugendliche. Vielmehr sieht es Zeitgrenzen für ganz bestimmte – ggf. jugendgefährdende Orte – vor. Wie lange Kinder oder Jugendliche abends Ausgang haben, auf der Straße spielen dürfen oder ob sie bei der Freundin oder Freund übernachten dürfen usw., wird nicht vom Gesetz geregelt, sondern wird von den Eltern bestimmt bzw. mit den Kindern vereinbart.

Ab welchem Alter darf man sich in einer Gaststätte aufhalten?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich grundsätzlich nicht in Gaststätten aufhalten. Erlaubt ist dies nur, wenn sie in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person sind oder wenn sie sich dort zwischen 5 und 23 Uhr aufhalten und ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich nehmen.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten aufhalten, jedoch nur zwischen 5 und 24 Uhr. Ab 24 Uhr ist Jugendlichen der Aufenthalt nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person erlaubt.

Die oben genannten Aufenthaltsverbote gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (z.B. anerkannter Jugendverband) teilnehmen oder wenn sie sich auf Reisen befinden.

Dürfen Kinder und Jugendliche in eine Disco gehen?

Unter 16jährige dürfen Tanzveranstaltungen (z.B. Discos) nicht besuchen. Werden sie von ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, dürfen sie Tanzveranstaltungen besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen auch allein an Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr teilnehmen. Wollen sie dort länger bleiben, dürfen sie das nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Ausnahmeregelungen gelten für Tanzveranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet werden, der Brauchtumpflege (z.B. Karnevalsball) oder der künstlerischen Brauchtumpflege (z.B. Tanzballett) dienen. An diesen Veranstaltungen dürfen auch unter 14jährige (Kinder) bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr ohne Begleitung teilnehmen.

Wer ist "personensorgeberechtigte Person"?

Wann ist jemand "erziehungsbeauftragte Person"?

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern.

Erziehungsbeauftragt kann besonders jede Person über 18 Jahren sein, die mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) vereinbart hat, das Kind / den Jugendlichen (erzieherisch) zu begleiten, zum Beispiel der 18-jährige Freund nimmt seine 15-jährige Freundin mit auf die Disco. Hat der 18-Jährige eine Vereinbarung mit der Mutter und/oder dem Vater getroffen, dass er für diesen Fall die erziehungsbeauftragte Person ist, so muss diese in Zweifelsfällen "dargelegt" werden, genauso wie sein und das Alter der Freundin.

Wann ist eine Disco oder Feier öffentlich?

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beziehen sich an mehreren Stellen auf "öffentliche" Veranstaltungen. Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung (z.B. Disco oder Feier) immer dann, wenn (vereinfacht gesagt) jeder Zutritt hat.

Dürfen sich Kinder und Jugendliche auf einem Musikkonzert aufhalten?

Für klassische Konzerte und Opernaufführungen gelten nicht die Anwesenheitsverbote für Tanzveranstaltungen. Bei Pop-Konzerten sollte jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob hier auch getanzt wird bzw. ob dies vorgesehen ist. Grundsätzlich sollte man als Eltern hier eher die Maßstäbe anlegen, die auch für Discobesuche gelten. Dann gelten wiederum die entsprechenden Alters- und Zeitgrenzen (siehe oben).

Wer darf Alkohol trinken?

Alkohol darf in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht an unter 16jährige abgegeben werden. Auch der Konsum von Alkohol ist in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Einzige Ausnahme: Bier, Wein, Sekt u.ä. (ohne Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke, siehe unten) darf an 14 bis einschließlich 15jährige abgegeben und ihnen der Konsum erlaubt werden, wenn sie von den Eltern begleitet werden.

Getränke und Lebensmittel mit Branntwein dürfen überhaupt nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Auch ist ihnen der Konsum nicht erlaubt. Das gilt auch für Mixgetränke, die Branntwein enthalten - auch dann, wenn der Alkoholgehalt nicht höher als bei Bier und Wein liegt

Ab welchem Alter darf man in welchen Film gehen?

Erlaubt ist der Zutritt nur, wenn die Filmvorführung für das Alter der Kinder und Jugendlichen freigegeben ist.

Werden Kinder im Alter von 6 bis 11 von einer personensorgeberechtigten Person (ein Elternteil) begleitet, dürfen sie auch Filme ansehen, die mit "Freigegeben ab 12 Jahren" gekennzeichnet sind. Es gibt auch zeitliche Beschränkungen für den Kinobesuch. Gehen 6 bis 13jährige allein in ein Kino, muss die Vorführung spätestens um 20 Uhr beendet sein. Für Jugendliche von 14 bis einschließlich 15 Jahren liegt diese Grenze bei 22 Uhr und für Jugendliche ab 16 Jahren muss ein Film spätestens um 24 Uhr beendet sein. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher z.B. von einem Elternteil oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, sind diese Zeitgrenzen aufgehoben. Ein Kind unter 6 Jahren kann nur in Begleitung eines Elternteils oder eines Erziehungsbeauftragten einen Film im Kino sehen.

Unsere 16-jährige Tochter möchte mit zwei Klassenkameradinnen in den Ferien nach Italien fahren, um dort zu Zelten. Dürfen wir das als Eltern erlauben?

Es gibt prinzipiell keine gesetzliche Regelung, die Jugendlichen unter 18 Jahren eine Urlaubsreise ohne Erziehungsberechtigte verbieten würde. Allerdings sollten Sie als Eltern im Vorfeld mit Ihrem Kind das genaue Reiseziel und den Ablauf der Reise festlegen sowie die Unterkunft buchen; das gilt auch für einen Campingurlaub.

Da Ihre Tochter noch nicht volljährig ist, sollten Sie ihr ein Schreiben mitgeben, in dem das genaue Datum der An- und Rückreise, der genaue Aufenthaltsort während des Urlaubs und die Telefonnummer hervorgeht, unter der Sie oder ein Verantwortlicher erreichbar sind.

Zudem sollten Sie eine Kopie Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift beifügen, damit Ihr Einverständnis bei eventuellen Kontrollen nachgewiesen werden kann. Empfehlenswert ist die Vereinbarung fester Zeiten, an denen Sie Kontakt zueinander aufnehmen (per Telefon, SMS oder E-Mail).

Ganz grundsätzlich sollten Sie jedoch überlegen, ob Sie sich auf Ihre Tochter verlassen können und Sie ihr eine Reise ins Ausland zutrauen.

Dürfen Jugendliche über 16 (aber noch keine 18) ohne Begleitung ihrer Eltern oder eines Erziehungsberechtigten auf einem Campingplatz selbstständig Urlaub machen?

Die Frage des Urlaubs von Minderjährigen ist nicht gesetzlich geregelt und hat auch keine Jugendschutzgesichtspunkte, solange die Vorschriften zu Rauchen, Trinken, Ausgehzeiten usw. eingehalten werden. Es ist eine Frage der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Eltern. Deshalb sind hier die Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wichtig:

Minderjährige brauchen für ihren Urlaub das Einverständnis der Eltern. Für eine Individualreise kann eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern sehr hilfreich sein, bei der die Unterschrift der Eltern beglaubigt ist.

Außerdem sind nach § 106 BGB Minderjährige nur beschränkt geschäftsfähig; das bedeutet, dass Sie für den Vertrag, den Sie mit dem Campingplatzbesitzer abschließen, theoretisch das Einverständnis Ihrer Eltern brauchen. Wenn Sie bei einem Reiseveranstalter eine Reise buchen würden, müssten Ihre Eltern den Vertrag unterschreiben. Gleiches gilt streng genommen schon für den Kauf von Fahrkarten, wenn der Preis höher ist, als man gemeinhin als Jugendlicher Taschengeld bekommt (§110 BGB).

Kann ich mich als Elternteil strafbar machen, wenn mein Sohn, 14 Jahre, sich zuhause einen Film anschaut der erst die Freigabe ab 16 oder 18 Jahren hat?

Bei den FSK-Altersfreigaben handelt es sich um verbindliche Festlegungen gem. §§ 12; 14 JuSchG. Das Jugendschutzgesetz betrifft zunächst den gewerblichen Handel bzw. öffentliche Veranstaltungen. Diese müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und würden sich bei Verstoß strafbar machen.

Innerhalb der Familie obliegt die Auswahl an Filmen (bzw. Computerspielen) der Verantwortung der Eltern (dies gilt nur für die eigenen Kinder). Diese Verantwortung umfasst den Erziehungsauftrag und die gesamte Sorge um das Wohl des Kindes.

Die Alterskennzeichnung von Filmen ist hier sehr genau zu nehmen. Filme, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, können jüngeren Kindern in der Regel noch nicht zugemutet werden. Dies liegt an den Inhalten des Filmes, der für jüngere Zuschauer/innen z.B. emotional überlastend oder ängstigend wirken kann. Deshalb wäre bei der Rezeption eines solchen Filmes das Wohl des Kindes nicht mehr ausreichend gewährleistet.

Auch wenn keine Sanktionen seitens des Jugendschutzgesetzes gegen Eltern vorgesehen sind, könnte dennoch bei eventueller Auffälligkeit der Kinder oder häufigem Konsum solcher Filme das Kindeswohl in Frage gestellt und damit die Verantwortung der Eltern hinterfragt werden.

Fazit: Bitte achten Sie als verantwortlicher Elternteil auf die Alterskennzeichnung der Filme, die Ihre Kinder sehen. Zu "schwere Kost" wird sich nachteilig auf die Kinder auswirken.

Was muss ich beachten, wenn ich mein Kind im Internet surfen lasse?

Nicht ohne Aufsicht. Und zeitlich begrenzt. Wenn Sie Ihr Kind in den Gebrauch des Internet einführen wollen, sollten Sie zusammen mit ihm ausschließlich kindertaugliche Seiten aufsuchen, damit es nicht mit schockierenden oder jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert wird. Älteren Kindern sollten Sie größere Entscheidungsfreiräume in der Auswahl sie interessierender Themen einräumen, damit sie lernen, selbständig und eigenverantwortlich mit dem Internet umzugehen.

Kann ich meinem 17-jährigen Sohn eine Einverständniserklärung unterschreiben, mit der er auf einer LAN-Party Spiele spielen darf, die eine Alterskennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ bekommen haben?

Spezielle gesetzliche Regelungen für LAN-Partys gibt es laut Jugendschutzgesetz nicht. Zu beachten ist, welche Spiele auf der LAN-Party gespielt werden. Oftmals sind das Spiele, die mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert, d. h. als jugendgefährdend eingestuft wurden. Ist dies der Fall, dürfen Kinder und Jugendliche nicht an solchen LAN-Partys teilnehmen. Auch mit einer Einverständniserklärung der Eltern darf ein Jugendlicher auf einer LAN-Party keine indizierten oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichneten Spiele spielen. Falls der Veranstalter dies erlauben sollte, begeht er eine Ordnungswidrigkeit oder macht sich strafbar. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen sind die meisten LAN-Partys für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich. Darüber hinaus gelten auf LAN-Partys auch die allgemein jugendschutzrechtlichen Beschränkungen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein oder Sekt trinken. Branntweinhalte Getränke (z.B. klare Schnäpse, Liköre, Whiskey oder Mixgetränke Cola-Rum) dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht trinken und sie dürfen auch nicht an sie abgegeben werden. Das Rauchen ist Jugendlichen ab 18 Jahren erlaubt.

Gibt es Altersgrenzen bei der Teilnahme an LAN-Partys?

Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen über das Mindestalter von Teilnehmern an LAN-Partys. Allerdings dürfen nach dem neuen Gesetz, das eine verbindliche Altersfreigabe für Computerspiele festlegt (JuSchG § 12), nur solche Spiele gespielt werden, die für die Altersgruppe der Spieler/innen freigegeben sind.

Das bedeutet, dass die Veranstalter dafür Sorge tragen müssen, dass bei einer LAN, bei der z.B. Spiele mit einer Alterskennzeichnung "freigegeben ab sechzehn Jahren" gespielt werden, alle Spieler 16 Jahre alt sind; bei Spielen mit der Alterskennzeichnung "keine Jugendfreigabe" müssen die Spieler volljährig sein. Selbstverständlich dürfen keine indizierten und jugendgefährdenden Spiele gespielt werden, wenn die Spieler jünger als achtzehn Jahre sind.

Auch andere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen eingehalten werden: Es dürfen z.B. keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 JuSchG) und das Rauchen in der Öffentlichkeit ist für sie nicht gestattet (§ 10 JuSchG). Es ist sinnvoll, die Teilnahmebedingungen für eine LAN von den Spielern unterschreiben zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann es auch angebracht sein, die Teilnahmebedingung und eine Einverständniserklärung von den Eltern unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift der Eltern enthebt die Veranstalter jedoch nicht von der Verpflichtung, nur solche Spiele spielen zu lassen, die für das Alter der Spieler freigegeben sind.

Was ist eine Indizierung? Welche Folgen hat sie?

Wenn ein Medium (Zeitschrift, Buch, Videofilm oder Computerspiel) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden ist, darf es Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich gemacht werden. Indiziert heißt, dass das betreffende Medium jugendgefährdende Inhalte enthält (z. B. ein Übermaß an brutalen Gewaltdarstellungen). Anträge können von den Jugendbehörden (u.a. Jugendämtern) gestellt werden. Andere Behörden und auch Verbände der Jugendhilfe können Indizierungen anregen. Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt (Stadt- oder Kreisverwaltung).

Bierzelt, Kiosk, Vereinsheim - alles Gaststätten?

Wann ist eine Gaststätte eine Gaststätte im Sinne des § 4 JuSchG?

Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Beispiele: Restaurants, Cafes, Hotels.

Weniger bekannt scheint zu sein, dass auch Imbissstuben, Vereins- und Sportgaststätten sowie Bierzelte zu den Gaststätten zählen! (Sowie andere für die Dauer einer Veranstaltung ortsfeste Betriebsstätten, wenn Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.) Kioske (Fensterverkauf) sind in der Regel keine Gaststätten.

Ab welchem Alter darf man rauchen und Zigaretten kaufen?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Darüber hinaus dürfen an unter 18jährige keine Tabakwaren abgegeben werden.

Wie ist der Jugendmedienschutz im Internet geregelt?

Für das Internet gelten grundsätzlich die gleichen Jugendschutzvorschriften wie für Fernsehsendungen auch. Allerdings stehen hier nicht "Sendezeiten" im Vordergrund. Bedeutung haben vielmehr allgemeine Verbote: beispielsweise ist die Verbreitung gewaltverherrlichender oder -verharmlosender, volksverhetzender und kriegsverherrlichender Darstellungen und Angebote unzulässig. Generell verboten ist auch die Darstellung von Kinderpornographie, die Gewalt- und die Tierpornographie (Sodomie). Ein zusätzlicher Schutz bei Angeboten, die nur für Erwachsene bestimmt sind (z.B. "einfache" Pornografie), soll durch eine besondere Filtersoftware erzielt werden, die nur berechtigten (erwachsenen) Personengruppen den Zugang gestattet. Darüber hinaus können Internetseiten mit jugendgefährdenden Inhalten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert werden.

Wie ist der Jugendschutz im Fernsehen geregelt?

Für Kinder bzw. Jugendliche sollen nicht geeignete Programme nicht zugänglich sein. Das Ziel soll erreicht werden, indem der Anbieter entweder durch technische oder sonstige Mittel oder durch die Wahl der Sendezeit gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche keine Sendungen sehen, die nicht für ihre Altersstufe geeignet sind. Für die Sendungen gilt:

- Filme, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, dürfen erst zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr im Fernsehen ausgestrahlt werden.
- Filme mit einer Freigabe ab 16 Jahren dürfen erst zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr gesendet werden.
- Bei Filmen mit einer Freigabe ab 12 Jahren muss bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen werden.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen?

Für die Überwachung in Nordrhein-Westfalen sind in der Regel die örtlichen Ordnungsbehörden (Stadt- und Kreisverwaltungen bzw. deren kommunale Ordnungsämter) und die Polizeibehörden verantwortlich. Außerdem informiert und berät das örtliche Jugendamt über die Ziele und Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Für die Bestimmungen zum privaten Fernsehen und zum Internet ist die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) in Düsseldorf zuständig. Sie wird unterstützt von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in Erfurt und von jugend-schutz.net in Mainz, einer gemeinsamen Einrichtung der Bundesländer. Für den Jugendschutz beim öffentlich-rechtlichen WDR ist der dortige

Ich möchte meinen 18-ten Geburtstag feiern und habe dafür einen Club gemietet. Ich gehe davon aus, dass ich das Jugendschutzgesetz nicht beachten muss, da es sich ja um ein privates Fest handelt.

Wenn öffentlich für ein privates Fest geworben wird, z.B. mit Flyern, Plakaten oder auch im Internet, ist es rechtlich nicht mehr als privates Fest anzusehen und es gelten sämtliche gesetzliche Regelungen. Wenn Du nur Einladungen an Leute herausgegeben hast, die Du kennst, und man nur mit dieser Einladung in den Club hereinkommt, ist dieses Fest als privat anzusehen. Wenn Freunde von Freunden mitkommen, die Dir nicht bekannt sind, ist es auch öffentlich.

Abendkasse: Wenn Du von den Leuten, die mit Einladung kommen, Eintritt verlangst, ist das in Ordnung.

Sollten aber Leute ohne Einladung gegen Bezahlung eingelassen werden, ist es automatisch eine öffentliche Veranstaltung.

Es müsste an der Türe ein Schild hängen, am besten mit der Aufschrift: "Private Veranstaltung. Einlass nur mit Einladung."

Allerdings solltest Du auf einem privaten Fest trotzdem auf einige Dinge achten:

- Wenn Du den Mietvertrag mit dem Club geschlossen hast, bist du Veranstalter und natürlich auch verantwortlich.

- Du solltest darauf achten, dass Minderjährige sich nicht betrinken.
- Sollte etwas passieren, kann es sein, dass Eltern Dich zivilrechtlich verklagen.
- Du solltest also, trotz Privatfest, darauf achten, dass es nicht ausufert.
- Und da kann, trotz allem, als Orientierung worauf Du zu achten hast, das [Jugendschutzgesetz](#) hilfreich sein.

Obwohl in den sogenannten "Alcopops" nicht mehr Alkohol drin ist, als in Bier, kann ich Bier ab 16, die "Alcopops" aber erst ab 18 Jahren kaufen. Was soll das?

Das stimmt so nicht ganz. Während ein Bier im Durchschnitt 4,5% Alkohol hat, haben diese Getränke zwischen 5,5% bis hin zu 6% Alkoholgehalt.

"Alcopops" sind sog. branntweinhaltige Getränke (in einer Flasche 0,33 l sind ca. zwei Schnäpse enthalten) und dürfen erst mit 18 Jahren gekauft und getrunken werden. Da in diesen Mixgetränken sehr viel Zucker drin ist (deswegen schmecken sie auch eher nach Limo), wirkt der Alkohol schneller. Also macht das Ganze auch noch dick!!

Weil der Alkohol schneller wirkt, merkt man erst nicht, dass man zu viel getrunken hat, sondern das kommt dann sehr plötzlich und ist daher auch gefährlich. Zusätzliche Informationen gibt es auf den Seiten der Kampagne www.bist-du-staerker-als-alkohol.de (Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

Ich bin Mitarbeiter einer Jugendeinrichtung. Inwieweit mache ich mich strafbar, wenn ich es gestatte, dass Jugendliche unter 18 Jahren am Gehsteig vor unserem Eingang rauchen.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Sie sollten als Mitarbeiter einer Jugendeinrichtung darauf achten, dass zumindest in und vor den Räumen Ihrer Einrichtung das Rauchen nicht erlaubt wird.

Prinzipiell machen Sie sich nicht strafbar, begehen aber eine Ordnungswidrigkeit.

Hallo. Ich bin 17 Jahre alt, meine Freundin ist 18. Wenn ich das Jugendschutzgesetz richtig lese, dann kann ich zusammen mit meiner Freundin (als erziehungsbeauftragte Person) länger als 24 Uhr in der Disko bleiben. Richtig?

Momentan gilt in Nordrhein Westfalen folgender Grundsatz:

Eine erziehungsbeauftragte Person darf kein Beziehungsverhältnis zu der zu beaufsichtigten Person haben, sondern muss ein Erziehungsverhältnis haben (dies wäre z.B. die/der volljährige Schwester/Bruder). Somit dürfte Ihre Freundin Sie nicht beaufsichtigen.

Die Freundin meines Sohnes (beide 14) möchte bei ihm übernachten. Darf sie mit meinem Sohn in einem Zimmer schlafen?

Da es kein Gesetz gibt, das die Übernachtung verbietet, liegt es sowohl in Ihrer als auch in der erzieherischen Entscheidung der Eltern der Freundin, ob sie dem zustimmen. Allerdings sollten Sie mit den beiden im Vorfeld auch über das Thema Sexualität und Verhütung sprechen.

Mein Sohn feiert demnächst seinen 8. Geburtstag und möchte mit seinen Freunden (alle zwischen 8 und 9 Jahre alt) einen Kinofilm mit der Altersfreigabe ab 12 sehen. Ich habe gehört, dass Kinder ab 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen Filme, die ab 12 Jahren freigegeben sind, besuchen dürfen. Ist das richtig?

Was Sie ansprechen, ist die Parental-Guidance-Regelung, die allerdings nur für die eigenen Kinder gilt, d.h. die Kinder müssen von der personensorgeberechtigten Person begleitet werden, ein Erziehungsauftrag seitens der anderen Eltern reicht nicht aus. Für jedes Kind müsste damit ein personensorgeberechtigter Elternteil mit dabei sein.

Kann ich bedenkenlos mit meiner vierjährigen Tochter einen Kinderfilm mit der Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" im Kino ansehen?

Unter dem Aspekt des Jugendschutzes - Ja. Sämtliche Bildträger, also Filme oder Spiele, erhalten eine verbindliche Alterskennzeichnung mit Freigaben für im JuSchG festgelegte Altersgruppen ("Freigegeben ohne Altersbeschränkung, ab 6 / 12 / 16 Jahren" und "Keine Jugendfreigabe"; § 14 Abs.2 JuSchG). Die Prüfung und Kennzeichnung von Bildträgern mit Filmen (Kino, Video, DVD) nimmt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vor.

Im Mittelpunkt der Entscheidungen, die auf pädagogischen sowie psychologischen Grundlagen beruhen, stehen die Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes. Eine Altersfreigabe ist somit keine ausschließlich pädagogische Empfehlung für die entsprechende Altersgruppe, sondern drückt lediglich die fachliche Unbedenklichkeit des gesamten Filmes gegenüber der jeweiligen Altersgruppe aus.

Das heißt, ein Film mit der Kennzeichnung "ohne Altersbeschränkung" kann grundsätzlich bereits Kindern im Vorschulalter gezeigt werden. Unter den zugrunde gelegten Gesichtspunkten des Kinder- u. Jugendschutzes enthält ein solcher Film keine Sequenzen, die zu Beeinträchtigungen oder Belastungen bei unter sechsjährigen Kindern führen.

Dennoch könnte beispielsweise ein Kinderfilm bei manchen Kindern in seinem Gesamtkontext zu einer Überforderung oder Desinteresse führen. Einem dreijährigen Kind wiederum dürften sich kaum die Zusammenhänge adäquat erschließen. Auch ist das Empfinden und Verarbeiten der Kinder unterschiedlich. Ein vierjähriges Kind kann Szenen eines lustigen Zeichentrickfilmes als traurig empfinden und die Freude am gesamten Film verlieren. Zu bedenken sind auch bei Filmvorführungen in Kinos die vielen audio-visuellen Eindrücke (Lautstärke, Lichteffekte bestimmter Filme, Größe der Leinwand, etc.).

Es bestehen zwar aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken gegen einen Besuch des Filmes, berücksichtigen Sie aber den Entwicklungsstand Ihres Kindes. Informieren Sie sich hierzu vorab

über den Film (Kritiken, Filmzeitschriften, etc.) oder sehen Sie sich diesen nach Möglichkeit vorab selbst an.

Gilt die gesetzliche Ausnahmeregelung, dass Eltern mit einem 6 -12 jährigen Kind auch Filme im Kino sehen können, die ab 12 Jahre gekennzeichnet sind auch für andere Altersgruppen?

Aus Sicht des gesetzlichen Jugendmedienschutzes wird es als weniger problematisch angesehen, wenn Kinder unter 12 Jahren Filme in Begleitung ihrer Eltern sehen, die ab 12 Jahren zugelassen sind, als es in höheren Altersgruppen der Fall ist. Dennoch sind Eltern gut beraten, sehr vorsichtig mit diesem Freiraum umzugehen und darauf zu achten, ob der jeweilige Kinofilm wirklich für ihr Kind geeignet ist. Für noch nicht 6-Jährige, 16- oder noch nicht 18-Jährige gibt es eine solche Ausnahmeregelung nicht!

Mein Kind wünscht sich einen Fernseher/Videorecorder zum Geburtstag, weil andere in seinem Alter auch einen haben. Ist es richtig, wenn wir ihm den Wunsch erfüllen?

Jüngeren Kindern sollten Sie keinen Fernseher ins Kinderzimmer stellen, weil sie wegen des hohen Aufforderungscharakters dieses Mediums weder die Zeit noch die Inhalte kontrollieren können. Und Sie auch nicht. Beschäftigen Sie sich mit Ihrem Kind, bieten Sie ihm Alternativen zur Mediennutzung wie den Besuch von Freunden/innen, Sport und Spiel. Reden Sie aber auch mit ihm darüber, dass und warum nicht alles gut ist, was andere tun oder haben.

Mein Kind ist 16 Jahre alt und wünscht sich einen Fernseher/Videorecorder/DVD-Player zum Geburtstag. Ist es richtig, wenn wir ihm den Wunsch erfüllen?

Wenn Ihr Sohn/Ihre Tochter ohnehin sehr viel und wahllos die Medien nutzt, sollten Sie das "unerwünschte" Verhalten nicht noch fördern, indem Sie die betreffenden Medien in dessen/deren Zimmer stellen. Wenn Ihr Kind aber nicht zu viel fernsieht, in der Auswahl der Sendungen kritisch ist und sonstige Aktivitäten (Schule, Pflege von Freundschaften und Hobbys) nicht vernachlässigt, spricht nichts gegen die Erfüllung seines Wunsches.

Am Wochenende gehen wir früh ins Bett, weil wir unter der Woche schwer arbeiten müssen. Ab und zu bekommen wir es aber mit, dass unser 12-jähriges Kind noch nachts vor dem Fernseher sitzt und sich alles Mögliche anschaut. Wir machen uns mittlerweile Sorgen wegen der Inhalten...

Zwischen 22 und 23 Uhr können im Fernsehen Filme ausgestrahlt werden, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind, ab 23 Uhr auch solche, die erst von Zuschauern ab 18 Jahren gesehen werden dürfen. Diesen Alterseinstufungen liegt die Einschätzung zugrunde, dass nicht

altersgerechte Filme die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden können. Wenn Sie feststellen, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter solche Filme sehen, reden Sie mit Ihrem Kind über die Inhalte und vermitteln Sie ihm Einsichten, warum es sich Gewaltfilme oder Filme mit pornographischem Inhalt nicht ansehen darf. Vielen Eltern ist es aber unangenehm, sich mit ihren Kindern über sexuelle Inhalte (z. B. die Pornos im Nachtprogramm) auseinander zu setzen. Ihrem Kind zuliebe sollten Sie sich wirklich überwinden und auch über diese Inhalte mit ihm reden, um ihm bei der Verarbeitung des Gesehenen zu helfen und um ihm deutlich zu machen, welcher Unterschied zwischen partnerschaftlicher Sexualität und Pornographie besteht. Sofern Appelle an die Einsicht Ihres Kindes nicht ausreichen, muss (leider) das strikte Verbot her, ab einer bestimmten Zeit unbeaufsichtigt fern zu sehen. Bieten Sie ihm Alternativen an wie Musik hören oder Lesen.

Mein 15-jähriger Sohn hat mit seinen Freunden (15 und 16 Jahre) Wasserpfeife geraucht und behauptet, das sei kein Tabak. Stimmt das?

Wasserpfeifentabak ist Tabak.

Gegenwärtig gibt es einen Trend unter den Jugendlichen, Wasserpfeife (auch Shisha, Nagrileh oder Blubber genannt) zu rauchen. Meistens handelt es sich hier um aromatisierte Fruchttabake (Erdbeere, Apfel, Coca-Cola, Cappuccino etc.). Generell verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Erwerb und Konsum von Tabakwaren, dazu gehören auch Fruchttabake. Das bedeutet, Ihr Sohn und sein 15-jähriger Freund dürfen in der Öffentlichkeit keine Wasserpfeife rauchen, für den 18-jährigen ist es erlaubt.

Gilt eigentlich das sog. Apfelsaftgesetz noch?

Seit 2001 gilt es wieder! Änderung § 6 Gaststättengesetz v. 13.12.2001: „... mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“

Wie lange soll / darf mein Kind höchstens vor dem Fernseher verbringen?

Eine genaue zeitliche Angabe zu machen ist sehr schwer, da es vom Alter und Wesen des Kindes abhängt, wie viel zu viel ist. Wichtig und sinnvoll ist es, überhaupt eine gemeinsame Regelung zu finden, nicht nur was Zeit und Dauer betrifft, sondern auch den Inhalt. Manche Familien einigen sich auf ein "Wochenkontingent", andere erlauben das Fernsehen nur am Wochenende und wieder andere vereinbaren eine bestimmte Zeiten oder Sendung pro Tag. Je jünger das Kind ist, desto klarer müssen Ihre Vorgaben sein. Wir empfehlen, Kinder unter 4 Jahre kein fernsehen zu lassen. Vorschulkinder können ungefähr 30 Minuten, jüngere Schulkinder nicht über 60 Minuten, nicht mehrere Sendungen hintereinander und auch nicht täglich schauen. Ausnahmen wird es natürlich immer geben. Video und DVD sind eine besonders gute Möglichkeit, um Zeit und Inhalt der Sendungen selbst zu bestimmen und dann einzusetzen, wenn es passt. Zeichnen Sie also Sendungen auf oder leihen Sie sich gezielt Filme aus. Vor allem kleinere Kinder haben eine ungeheure Lust an Wiederholungen, auch das ist ein Vorteil von Video und DVD.

Darf meine Tochter, 14 Jahre alt, zum Robbie-Williams-Konzert?

Popkonzerte werden in vielen Fällen als öffentliche Tanzveranstaltung eingeordnet, weil die Gelegenheit zum Tanzen gegeben ist. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen dann in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person die Tanzveranstaltung (Großraumveranstaltung) besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich dort allein bis 24 Uhr aufhalten. Es gibt bei der Einstufung von Popkonzerten einen Interpretationsspielraum, als Musikkonzerte eingestufte Veranstaltungen dürfen auch von unter 16-Jährigen besucht werden.